



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/790
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 19.11.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.12.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung), die der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 16.11.2020 beschlossen hat, wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Gebührenkalkulation für den Wirtschaftsplan 2021 hat gezeigt, dass die Gebührensätze für die Behälter nicht mehr auskömmlich sind. Die Gebührenkalkulation kann daher nicht mehr ausgeglichen dargestellt werden. Die Gebührensätze müssen entsprechend der Kalkulation angepasst werden.

Im Zuge der Anpassung der Gebührenhöhe erfolgt aus Übersichtlichkeitsgründen eine Neufassung der Abfallgebührensatzung. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 5. März 2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 23.07.2018 wird mit dem beabsichtigten Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.01.2021 außer Kraft gesetzt.

Nachstehend erfolgen Gegenüberstellungen der Gebühren bis 31.12.2020 und ab 01.01.2021:

Für Restabfallbehälter (graue Tonne) ergibt sich folgende Übersicht:

Restabfall-behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälter-änderungsgebühr in €/Fall
60 l	bis 31.12.2020: 58,57	bis 31.12.2020: 4,88	bis 31.12.2020: 3,51	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 60,03	ab 01.01.2021: 5,00	ab 01.01.2021: 3,60	ab 01.01.2021: 15,00
120 l	bis 31.12.2020: 66,37	bis 31.12.2020: 5,53	bis 31.12.2020: 7,01	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 68,03	ab 01.01.2021: 5,67	ab 01.01.2021: 7,19	ab 01.01.2021: 15,00
240 l	bis 31.12.2020: 89,77	bis 31.12.2020: 7,48	bis 31.12.2020: 14,02	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 92,01	ab 01.01.2021: 7,68	ab 01.01.2021: 14,37	ab 01.01.2021: 15,00
770 l	bis 31.12.2020: 136,72	bis 31.12.2020: 11,39	bis 31.12.2020: 44,96	bis 31.12.2020: 25,00
	ab 01.01.2021: 140,14	ab 01.01.2021: 11,68	ab 01.01.2021: 46,08	ab 01.01.2021: 25,00
1.100 l	bis 31.12.2020: 136,72	bis 31.12.2020: 11,39	bis 31.12.2020: 64,23	bis 31.12.2020: 25,00
	ab 01.01.2021: 140,14	ab 01.01.2021: 11,68	ab 01.01.2021: 65,84	ab 01.01.2021: 25,00

Für Bioabfallbehälter (grüne Tonne) ergibt sich folgende Übersicht:

Bioabfall-behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälter-änderungsgebühr in €/Fall
60 l	bis 31.12.2020: 35,18	bis 31.12.2020: 2,93	bis 31.12.2020: 2,39	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 36,06	ab 01.01.2021: 3,01	ab 01.01.2021: 2,45	ab 01.01.2021: 15,00
120 l	bis 31.12.2020: 42,97	bis 31.12.2020: 3,58	bis 31.12.2020: 4,76	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 44,04	ab 01.01.2021: 3,67	ab 01.01.2021: 4,88	ab 01.01.2021: 15,00
240 l	bis 31.12.2020: 66,37	bis 31.12.2020: 5,53	bis 31.12.2020: 9,55	bis 31.12.2020: 15,00
	ab 01.01.2021: 68,03	ab 01.01.2021: 5,67	ab 01.01.2021: 9,79	ab 01.01.2021: 15,00

Für Kleinanlieferungen am Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum sind folgende Gebühren vorgesehen:

Bei Kleinanlieferungen von Bioabfällen (z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi, ohne Verwiegung, maximal 2 cbm) am Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum werden Anlieferungen von bis zu 0,5 cbm nicht mehr mit einer eigenen Gebühr erfasst. Ab dem 01.01.2021 sollen die folgenden Gebührensätze gelten:

bis zu 1,0 cbm	10,00 €/Anlieferung
> 1,0 cbm bis 2,0 cbm	20,00 €/Anlieferung

Für die Selbstanlieferung im Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum sollen für die Selbstanlieferung ab dem 01.01.2021 folgende Gebührensätze gelten:

Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft	85,48 €/Tonne
Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser	85,48 €/Tonne
Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum)	85,48 €/Tonne
Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (≤ 200 kg)	13,50 €/Anlieferung

Für Kleinanlieferungen zu Wertstoffhöfen sind folgende Gebühren vorgesehen:

Für Kleinanlieferungen von Garten- und Bioabfall sowie Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung, maximal 2 cbm) werden nach § 2 Abs. 8 Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2021 folgende Gebühren erhoben:

bis zu 1,0 cbm	10,00 €/Anlieferung
> 1,0 cbm bis 2,0 cbm	20,00 €/Anlieferung

Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) sind in folgendem Umfang vorgesehen:

Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum (§ 2 Abs. 6 Buchstabe a) Abfallgebührensatzung)	Gebühr
Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung	bis 31.12.2020: 9,00 €/Anlieferung
	ab 01.01.2021: 10,50 €/Anlieferung
Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle	bis 31.12.2020 für Anlieferungen ≤ 200 kg: 24,00 €/Anlieferung
	ab 01.01.2021 für Anlieferungen ≤ 200 kg: 23,50 €/Anlieferung
Selbstanlieferung	bis 31.12.2020 für Anlieferungen > 200 kg:
Verwiegungs- und Annahmekosten	11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten	135,00 €/t
	ab 01.01.2021 für Anlieferungen > 200 kg:
Verwiegungs- und Annahmekosten	11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten	135,00 €/t
Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben	bis 31.12.2020 für Anlieferungen > 1.000 kg:
Verwiegungs- und Annahmekosten	11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten inkl. Wertstofffassung	152,00 €/t
	ab 01.01.2021 für Anlieferungen > 1.000 kg:
Verwiegungs- und Annahmekosten	11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten	152,00 €/t

Ziele / Wirkungen:

Durch die Änderung wird die gesetzlich erforderliche Kostendeckung durch Gebührenerhebung gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Bestellung lediglich insoweit, als dass für die Entsorgung der Abfälle in den kreiseigenen Liegenschaften die höheren Gebühren zu entrichten sein werden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die der Änderung der Satzung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Entwurf Abfallgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Peine, S. 28), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Peine, S. 91) hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 16.11.2020 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) in seiner Sitzung am 16.12.2020 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:
 - Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
 - Sonderabfallzwischenlager
 - Altdeponie Stedum
 - Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH
- Wertstoffhof Peine
- Wertstoffhof Wedtlenstedt
- Wertstoffhof Lengede
- Wertstoffhof Edemissen
- Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
- Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH
- Altdeponie Schwicheldt
- Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)
- Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.

Die Änderung des Behälterbestandes ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines

Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben.

Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.

(2) Die Gebühren betragen für

1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungs- gebühr in €/Fall
60 l	60,03	5,00	3,60	15,00
120 l	68,03	5,67	7,19	15,00
240 l	92,01	7,68	14,37	15,00
770 l	140,14	11,68	46,08	25,00
1.100 l	140,14	11,68	65,84	25,00

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungs- gebühr in €/Fall
60 l	36,06	3,01	2,45	15,00
120 l	44,04	3,67	4,88	15,00
240 l	68,03	5,67	9,79	15,00

(3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

- Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück
- Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine ein.

(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein.

(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum

- Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 10,50 €/Anlieferung
- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (≤ 200 kg) 23,50 €/Anlieferung
- Selbstanlieferung > 200kg
Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten 135,00 €/t
- Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben > 1.000 kg
Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten inklusive Wertstoffeffassung 152,00 €/t

b) Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben:

1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und
2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben.

Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung.

c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum

- Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft 85,48 €/Tonne
- Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser 85,48 €/Tonne
- Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum) 85,48 €/Tonne

- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (≤ 200 kg)
13,50 €/Anlieferung
- Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm
 - bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung
 - > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung

(7) Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung

- Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 €
- Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle: 7,50 €

Abholung auf Abruf

- Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 €
- Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 €
jeder weitere Kubikmeter: 5,00 €
- Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 €

Wertstoffsammelcontainer

- 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer)
inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche

Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 63,00 €

Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 62,00 €

Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 28,00 €
- (8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter
- bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung
 > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung
 - Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung: 7,00 €/Anlieferung

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine. Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 6 a - c) der Anlieferer.
- (5) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit

dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.

Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen (§ 2 Nr. 6 a - c) mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid. Die veranlagte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Fälligkeit zu entrichten.

Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinausgehende Beträge werden ausgezahlt.

- (3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an der im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht

unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:

1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung:
Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.
 2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes:
Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) und für die Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 6 a - c) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen,

neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 5. März 2008 außer Kraft.

Peine, den 16.12.2020

Einhaus

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe
Landkreis Peine AöR